

Öffentliche Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB

21. Änderung des Bebauungsplans „Vogeläcker-Kiesbruch-Löhl“

Der Gemeinderat der Gemeinde Kronau hat am 29.04.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB und § 13 a BauGB den Entwurf zur 21. Änderung des Bebauungsplans „Vogeläcker-Kiesbruch-Löhl“ sowie die dazu gehörenden örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren gebilligt sowie dessen öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Da die Grundzüge der Planung berührt werden, findet die Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB mit frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden statt. Auf eine Umweltprüfung wird nach § 13 a BauGB verzichtet.

Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke Flst.Nrn. 5115/2, 5115/3, 5115/4, 5117 und 5120.

Für den Planbereich ist der Planentwurf vom 31.01.2020 maßgebend.

Er ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Klein amtlicher Lageplan - Nur für dienstliche Zwecke

Projekt:	21. Änderung
Beschreibung:	Vogeläcker-Kiesebruch-Löhl
erstellt am:	31. Januar 2020
Bearbeiter:	Notheisen
 	
Maßstab 1:1000	

Ziele und Zwecke der Planung

Der Bebauungsplan „Vogeläcker-Kiesbruch-Löhl“ wurde im Jahr 1960 ergänzt und geändert. Dabei wurde die Festsetzung Allgemeines Wohngebiet im rückwärtigen Bereich der Grundstücke Schillerstraße 76 und 78 um eine Fläche für „gewerbliche Anlagen“ ergänzt.

Die direkt angrenzenden Nutzungen als Allgemeines Wohngebiet und Gewerbegebiet ergeben ein hohes Konfliktpotential.

Die Gemeinde Kronau hat das Grundstück Schillerstraße 80 (Flst.Nr. 5117) erworben und beabsichtigt, dorthin den Gemeindebauhof zu verlegen. Auf dem Grundstück sind die Unterbringung der Büros und Sozialräume sowie einer Fahrzeughalle geplant. Westlich des Grundstücks 5117 grenzen das bereits bestehenden Bauhoflager und das Hebewerk 7 mit Regenüberlaufbacken an. Auf dem Grundstück Flst.Nr. 5120 befindet sich ein Teil der älteren Hebeanlagen, welche noch in Betrieb sind.

Um den Nutzungskonflikt mit dem angrenzenden Allgemeinen Wohngebiet auszuschließen, sollen die Grundstücke Flst.Nrn. 5115/2; 5115/3; 5115/4; 5117 und 5120 als Mischgebietsflächen ausgewiesen werden.

Die überbaubare Fläche wird durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.

Die Änderung des Gebietscharakters greift in die Grundzüge der Planung ein. Aus diesem Grund wird ein beschleunigtes Änderungsverfahren nach § 13 a BauGB mit frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden durchgeführt.

Der Entwurf der Planänderung mit Begründung wird vom 07.05.2020 bis einschließlich 08.06.2020 beim Bürgermeisteramt Kronau, Kirrlacher Straße 2, Zimmer 3.03, von Montag bis Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr und Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Auf Grund der Corona-Krise bitten wir Besucher um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 07253/940220 oder per Email unter bauamt@kronau.de.

Während der Auslegungsfrist können beim Bürgermeisteramt Kronau, Kirrlacher Straße 2, Zimmer 3.03 Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die nicht während der Auslegungsfrist abgegeben werden bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Kronau, 30.04.2020

Frank Burkard, Bürgermeister